
Bebauungsplan:

ANDERMANNENBERG

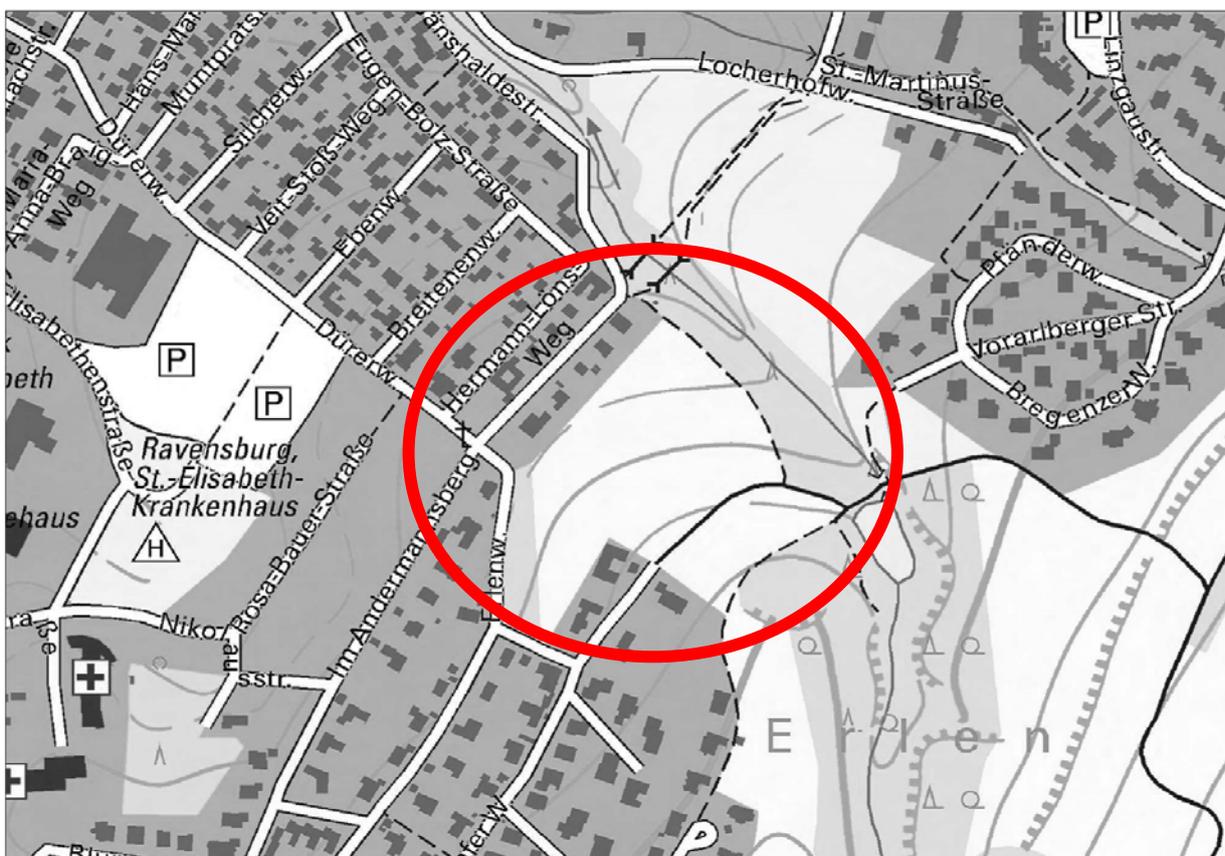
Fassung vom: 26.05.2021/06.10.2021

Reg.-Nr.: 425
2 . Fertigung /

TEIL I: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

TEIL II: BEGRÜNDUNG

- Satzungsbeschluss -



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)	i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
Planzeichenverordnung (PlanzV)	i. d. F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg	i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Ravensburg, Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Die jeweils rechtsverbindlichen Werte zu den in der Legende als beispielhaft gekennzeichneten Werte ergeben sich aus den Eintragungen in der Planzeichnung bzw. aus den Eintragungen in die Typenschablonen auf der Planzeichnung.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Inhalte außer Kraft. In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt bzw. vorgeschrieben:

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am 09.10.2019 |
| 2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB | am 12.10.2019 |
| 3. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung | am 12.10.2019 |
| 4. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung | vom 21.10.2019
bis 08.11.2019 |
| 5. Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Umwelt und Technik | am 09.06.2021 |
| 6. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung | am 17.06.2021 |
| 7. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vom 26.05.2021 mit Begründung vom 26.05.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB | vom 21.06.2021
bis 23.07.2021 |
| 8. Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO | am 25.10.2021 |
- Ravensburg, den 26.10.2021
- gez. Bastin
(BÜRGERMEISTER)

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom 25.10.2021 überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Ravensburg, den 27.10.2021

gez. Dr. Rapp
(OBERBÜRGERMEISTER)

Ortsübliche Bekanntmachung und Beginn der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes am 30.10.2021

Ravensburg, den 02.11.2021

gez. Bastin
(BÜRGERMEISTER)

Diese Mehrfertigung stimmt mit dem Original überein.

Ravensburg, den

.....
(STADTPLANUNGSAMT)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT PLANZEICHENERKLÄRUNG

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA1 bis WA5) (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:

- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden die unter § 4 Abs.3 Nr. 1-5 BauNVO aufgeführten Betriebe und Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

0,35*

* beispielhaft

2.1 Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA1 bis WA5) darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden. Mit baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist eine weitere Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

1,2*

* beispielhaft

2.2 Höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)

Berechnung der Geschossfläche

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA1 bis WA5) sind bei der Berechnung der zulässigen Geschossfläche die Flächen von Aufenthaltsräumen auch in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig mitzurechnen.

WH

2.3 Höchstzulässige Wandhöhe (WH)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA5 ist die höchstzulässige Wandhöhe beim Satteldach bzw. Walmdach das traufseitig gemessene Maß zwischen der festgesetzten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut. Beim Flachdach gilt als oberer Messpunkt der höchstzulässigen Wandhöhe die Oberkante der Attika bzw. bei Dachterrassen die Oberkante des Geländers.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA3 und WA4 ist die höchstzulässige Wandhöhe beim Satteldach bzw. Walmdach das traufseitig gemessene Maß zwischen dem am tiefsten liegenden Schnittpunkt der Außenwand mit dem vorhandenen Gelände und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberfläche der Dachhaut. Beim Flachdach gilt als oberer Messpunkt der höchstzulässigen Wandhöhe die Oberkante der Attika bzw. bei Dachterrassen die Oberkante des Geländers.

Eine Überschreitung der höchstzulässigen Wandhöhe mit Balkon- und Terrassengeländern sowie Dachaufbauten in Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA4 und WA5 gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO entsprechend der örtlichen Bauvorschriften ist zulässig.

Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind mit einer maximalen Höhe von 1,20m auf einem Flachdach und maximal 0,6m auf geneigten Dachflächen von Hauptgebäuden (vertikal gemessen) zulässig.

GH

2.4 Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA5 ist die höchstzulässige Gebäudehöhe beim Satteldach bzw. Walmdach festgesetzt in m über der festgesetzten Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA4 ist die höchstzulässige Gebäudehöhe beim Satteldach bzw. Walmdach festgesetzt in m über dem am tiefsten liegenden Schnittpunkt der Außenwand mit dem vorhandenen Gelände.

2.5 Höchstzulässige Höhe untergeordneter Bauteile und technischer Aufbauten § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

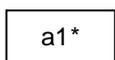
Untergeordnete Bauteile und technische Aufbauten mit Ausnahme von Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind im Allgemeinen Wohngebiet WA1 und im Allgemeinen Wohngebiet WA2 mit einer Höhe von maximal 1,50 m und im Allgemeinen Wohngebiet WA3, WA4 und WA5 mit einer Höhe von maximal 3,00 m auf Dachflächen von Hauptgebäuden (vertikal gemessen) zulässig. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Wandhöhe mit diesen ist zulässig.

3. BAUWEISE / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



a1*

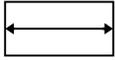
3.2 Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauNVO)

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

* beispielhaft

a1: Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 wird festgesetzt, dass die Gebäudelänge maximal 16,00m betragen darf.

a2: Für die Allgemeinen Wohngebiete WA3, WA4 und WA5 wird festgesetzt, dass die Gebäudelänge maximal 27,00m betragen darf.



3.3 Stellung baulicher Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ergibt sich durch die parallele Anordnung des Hauptbaukörpers zur festgesetzten Hauptfirstrichtung beim Walm- oder Satteldach und die Längsrichtung des Hauptbaukörpers beim Flachdach. Abweichungen um +/- 5° sind zulässig.

4. GARAGEN, CARPORTS, STELLPLÄTZE UND FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen, Tiefgaragen, Carports sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in einem Abstand von mindestens 2,5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Bei Stellplätzen kann ein Abstand von mind. 1 m zu öffentlichen Verkehrsflächen angenommen werden.

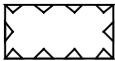
5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN GEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

max 10 WE*

Gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone ist eine entsprechende Anzahl Wohneinheiten (WE) je Gebäude festgesetzt.

* beispielhaft

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALLENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Von Bebauung freizuhaltenen Fläche innerhalb des Geltungsbereiches:
Für den fließenden Verkehr ist eine uneingeschränkte Sicht im Bereich von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante sicherzustellen. Bäume mit einem Astansatz über 2,8 m über Fahrbahnoberkante sind zulässig.

7. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hinweis: Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich und wird von der Stadt im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert.



7.1 Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

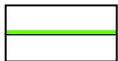
Zweckbestimmung:



Verkehrsberuhigter Bereich



Fuß- und Radweg



7.2 Straßenbegrenzungslinie



7.3 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7.4 Maximale Zufahrtsbreite

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA2 ist je Grundstück Zufahrten zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer maximalen Breite von insgesamt 6,50 m zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA3, WA4 und WA5 ist je Grundstück eine Zufahrt zur öffentlichen Verkehrsfläche mit einer maximalen Breite von 6,50m zulässig. Sind abweichend zwei Zufahrten oder eine verbundene Zufahrt für Tiefgarage und oberirdische Stellplätze erforderlich, darf die Breite aller Zufahrten addiert 8,50m nicht übersteigen



7.5 Öffentliche Verkehrsfläche als Begleitfläche

8. VERSORGUNGSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:



Elektrizität

9. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)



Fläche für die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

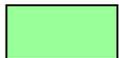


Retentions- und Filterfläche



Flutmulde zur Abwehr von Starkregen

10. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

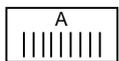


10.1 Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:



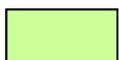
Öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung



Öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung mit Teilfunktion als Ausgleichsfläche

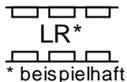


Öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung mit Teilfunktion als Retentions- und Filterfläche



10.2 Private Grünfläche

11. Geh-/ Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)



Gemäß Eintragung im Lageplan sind folgende Geh-/ Fahr- und Leitungsrechte zu beachten:

GR/FR 1 Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Grundstücks Flstknr. 3026/1
LR 1 Leitungsrecht zu Gunsten des Klinikums St. Elisabeth - Flstknr. 2147, 2147/28, 2147/27, 2147/23, 214/9

12. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Hinweise zur Umsetzung der Maßnahmen sind in der Umweltanalyse näher ausgeführt (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 24, 25a und b sowie Abs. 2 Satz 2 BauGB)

12.1 Gehölzpflanzungen

Für alle anzupflanzenden Bäume sind standortgerechte Laubbäume folgender Qualitäten (gem. den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen Teil 1 und 2 der FLL-Richtlinie sowie DIN 18916) zu verwenden:

- Wuchsklasse I: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, mind. 18 - 20 cm Stammumfang, 3 - 4 m Höhe
- Wuchsklasse II: Hochstamm oder Solitär, 3 x verpflanzt, 18 - 20 cm Stammumfang, 2,5 - 3,5 m Höhe
- Obstbäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, 7 - 8 cm Stammumfang
- Sträucher: 2 x verpflanzt, mind. 1,25 - 1,5 m Höhe

Es sind die Vorgaben der FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 und 2" in der aktuellsten Fassung zu beachten. Die Gehölze sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und bei Abgang standortgerecht und gleichartig zu ersetzen.



12.2 Wurzelschutzbereich

Gemäß Eintragung im Lageplan sind innerhalb des Wurzelschutzbereiches bauliche Nebenanlagen nach §14 und § 23 (5) BauNVO sowie bauliche Anlagen nach LBO (z.B. Abgrabungen, Aufschüttungen, Terrassen) unzulässig. In öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sind ausnahmsweise Arbeiten zur Anlage der Grünflächen sowie Tiefbauarbeiten für Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen zulässig. Bei Durchführung von Baumaßnahmen sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Der Rückschnitt von Ästen sowie unvermeidbare bauliche Maßnahmen im Wurzelraum sind ausschließlich durch nachweislich geeignete Fachfirmen auszuführen. Mit dem Eintritt des Umstandes, dass der zugehörige, zu erhaltende Baum abgängig ist, entfallen auch die mit dieser Festsetzung verbundenen Vorgaben bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben (§9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).



12.3 Erhalt und Sicherung von Einzelbäumen

Die bestehenden Solitärbäume sind durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und sichern. Bei Abgang sind die Bäume gleichartig zu ersetzen.

12.4 Schutz des ans Plangebiet angrenzenden Gehölzbestands des Eckerschen Tobels

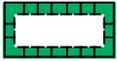
Der Gehölzbestand des Eckerschen Tobels entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze ist dauerhaft zu schützen. Bei Durchführungen von Baumaßnahmen im Umfeld sind die Vorgaben der DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten

12.5 Erdüberdeckung von Tiefgaragen und sonstigen unterirdischen Gebäudeteilen

Tiefgaragen und sonstige unterirdische Gebäudeteile sind mit einer durchwurzelbaren kulturfähigen Boden-/Substratschicht von mindestens 0,6 m, im Bereich von Pflanzungen kleinkroniger Bäume von mind. 0,8 m, bei mittelkronigen Bäumen von mind. 1,2 m sowie bei großkronigen Bäumen von mind. 1,5 m zu versehen und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Terrassen, Zufahrten und Zuwegung, Garagen, Carports, Stellplätzen sowie Flächen für technische Aufbauten.

12.6 Bauliche Vermeidung von Transparenzsituationen und von großflächig spiegelnden Glasscheiben

Für Fassaden sind keine glänzenden oder stark spiegelnden Materialien zulässig. Verglaste Balkone, Wind- und Sichtschutzelemente und verglaste "über-Eck"-Situationen sind nicht zulässig. Große zusammenhängende Glasflächen und transparente Bauteile sind zu vermeiden (max. 2,5m² Glasfläche). Sofern dies nicht möglich ist, sind spiegelungsarme Scheiben mit einer geeigneten Strukturierung (Strukturglas) zu verwenden. Für Fenster und transparente Bauteile sind Scheiben mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zu verwenden. Alternativ sind andere geeignete Lösungen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen gemäß den Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach zu wählen.



12.7 Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit extensiven Wiesen- und Saumflächen und randlichen Baum- und Strauchpflanzungen

Entwicklung eines naturnahen Strauchmantels entlang des östlich angrenzenden Waldrands durch Vorpflanzung von heimischen standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzliste III und abschnittsweise Pflege durch "Auf-den-Stock-setzen". Entlang der privaten Grundstücksgrenzen im Osten und Westen sowie der Plangebietsgrenze im Westen ist eine stufige, geschwungene und lineare (Gehölz-)Heckenstruktur durch Pflanzung von mind. 8 standortgerechten, gebietsheimischen Laubbäumen der I. und II. Wuchsklasse gemäß der Pflanzenliste I und II sowie heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste III zu entwickeln. Entlang der Pflanzflächen ist eine mind. 2 m breite Saumstruktur durch Einsaat einer standortgerechten und autochthonen Saatgutmischung und fachgerechter Pflege (alternierende 1-mahlige Mahd pro Jahr) zu entwickeln. Die Grünlandfläche, mit Ausnahme der Pflanzflächen und Saumstrukturen, ist als extensive genutzte krautreiche Wiesenfläche durch Ansaat von autochthonem Saatgut (50% Kräuter, 50% Gras) zu entwickeln. Pflege durch 2-mahlige Mahd pro Jahr mit abräumen und Verzicht auf Düngung. Die Anlage eines Fanggrabens, eines Pflegewegs als begrünter Grasweg sowie einer befestigten Wegeverbindung zur bestehenden Wohnbebauung im Süden ist zulässig.



12.8 Pflanzgebot von Bäumen mit festem Standort

Gemäß Eintragung im Lageplan sind standortgerechte Laubbäume der I. und II. Wuchsklasse zu pflanzen. Arten entsprechend Pflanzenlisten I und II. Abweichungen um bis zu 5 m vom festgesetzten Standort sind zulässig. Die Größe der durchwurzelbaren Fläche muss mind. 12 m² betragen.

12.9 Minderung des Metallgehalts im Niederschlagswasser

Für Dacheindeckungen, Rinnen, Fallrohre und Verwahrungen etc. in Metall sind nur beschichtete Ausführungen zulässig.

12.10 Verwendung offenerporiger Beläge

Die Versiegelung von Wegen und Stellplätzen ist auf das funktional erforderliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze, untergeordnete Wege und Zufahrten sind mit offenerporigen, wasserdurchlässigen Belägen zu erstellen.

12.11 Pflanzgebot von Bäumen ohne festen Standort auf Privatgrundstücken

Auf den privaten Grundstücken ist pro angefangene 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum der Wuchsklasse I oder II zu pflanzen. Es sind Baumarten gemäß Pflanzenliste I und II zu verwenden.



12.12 Entwicklung naturnaher Grünflächen

Es sind extensiv genutzte krautreiche Wiesenflächen durch Ansaat von autochthonem Saatgut zu entwickeln (mind. 50% Kräuter). Die Flächen sind 2x jährlich zu mähen, das anfallende Schnittgut ist abzufahren. Auf Düngung ist zu verzichten. In den Randbereichen zu den Privatgrundstücken sind niedrigwachsende Strauchgruppen zu pflanzen. Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern gemäß Pflanzenliste III.

12.13 Begrünung privater Kfz-Stellplätze

Private Kfz-Stellplätze sind pro angefangene neun Stellplätze mit je einem standortgerechten Laubbaum der I. oder II. Wuchsklasse zu überstellen. Es sind Baumarten gemäß Pflanzenliste I und II zu verwenden.

Die Größe der durchwurzelbaren Fläche muss mind. 12 m² betragen.

12.14 Begrünung von Flachdächern

Flachdächer von neu zu errichtenden Gebäuden oder Nebenanlagen mit einer Neigung von weniger als 12° sind mit einem Mindestaufbau der Substratschicht von 12 cm extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind ausschließlich Flächen für Terrassen und technische Aufbauten. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu erneuern. Flächen unter Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind zu begrünen

12.15 Verwendung reflexionsarmer Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Es sind reflexionsarme Photovoltaik- und Solarthermiekollektoren zu verwenden. Die Anlagen dürfen nicht mehr als 6% polarisiertes Licht (3% je Solarseite) reflektieren. Sie müssen dem neuesten Stand des Insektenschutzes bei PV-Anlagen entsprechen. Es sind entspiegelte und monokristaline Module aus mattem Strukturglas zu verwenden.

12.16 Reduktion von Lichtemissionen

Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden. Zwischen 23:00 Uhr und 5:00 Uhr ist die Beleuchtungsintensität ist zu reduzieren. Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind umwelt- und insektenfreundlicher Lampen/Lampenträger und Leuchtmittel (dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur unter 3000 K) nach dem neusten Stand des Insektenschutzes zu verwenden. Der Lichtpunkt ist möglichst niedrig anzusetzen. Die Lampenträger müssen mit einem im Gehäuse liegenden Lichtkörper nach unten strahlen, die Leuchtkörper müssen vollständig und dicht eingekoffert sein. Seitlich streuende Leuchten und eine flächige Anstrahlung von Wänden, Fassaden und Gehölzen sowie Bodenstrahler sind nicht zulässig. Um eine nächtliche Beleuchtung des Eckerschen Tobels sowie der öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen zu vermeiden, dürfen keine Beleuchtungen angebracht werden, die in deren Richtungen abstrahlen. Im Falle einer notwendigen Beleuchtung des Fußwegs zum Eckerschen Tobel sind Bewegungsmelder zu verwenden.

12.17 Bodenschutzmaßnahmen

Unbelastete Böden sind abzutragen und wieder zu verwenden (siehe § 202 BauGB i. V. m. BodSchG Baden-Württemberg §§ 1 und 4). Die DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sind anzuwenden.

Schutz von Oberboden nach DIN 18915, fachgerechter Abtrag und Wiedereinbau, von Oberboden, Lagerung in Mieten bis höchstens 2 m Höhe, bei längerer Lagerzeit Einsaat mit einer Zwischenbegrünung, Wiederverwertung im Plangebiet durch fachgerechten Einbau.

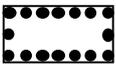
Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden (A, B und C-Horizont) bei Bodenaushub und -wiedereinbau.

Minimierung von Bodenauf- und -abtrag, Bodenausgleich soweit möglich innerhalb des Plangebiets.

Vermeidung von Bodenverdichtung während der Bauphase im Bereich geplanter Grünflächen. Der Standort für die Baustelleneinrichtung deshalb nur innerhalb der Baugrundstücke und Verkehrsflächen zulässig.

Ausführung von Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und trockenen Bodenverhältnissen.

Informationen zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen enthält der Flyer "Bodenschutz beim Bauen", der als pdf auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg verfügbar ist.



12.18 Erhalt und Sicherung des Gehölzbestandes

Der flächige Gehölzbestand an der südlichen Plangebietsgrenze ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und zu sichern. Totholz ist unter Beachtung der Verkehrssicherheit zu erhalten. Abgehende Gehölze sind durch standortgerechte heimische Arten gleichartig zu ersetzen.

12.19 Baumschutz

Die zu erhaltenden Bäume und Gehölzbestände sind während Baumaßnahmen gem. DIN 18920, RAS-LP 4 sowie ZTV Baumpflege in der jeweils aktuellen Fassung zu schützen. Der Rückschnitt von Ästen sowie bauliche Maßnahmen im Wurzelraum sind ausschließlich durch geeignete Fachfirmen auszuführen.



12.20 Regenwasserrückhaltung mit Vorreinigung auf öffentlicher Grünfläche

Anlage von zwei Retentions- und Filterbecken im nördlichen Plangebietsbereich gemäß Lageplan zur zentralen Sammlung und Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Eckerschen Tobel.

Zur Vorreinigung wird das Niederschlagswasser über eine filternde Bodenschicht gefasst und zeitverzögert über Dränagen, dem Eckerschen Tobelbach zugeleitet.

Die Retentions- und Filterbecken sind als flache landschaftlich angepasste Wiesenmulde auszubilden, naturnah zu entwickeln und zu pflegen. Der Böschungsverlauf ist naturnah zu gestalten.

Entwicklung extensiv genutzter und krautreicher Wiesenflächen durch Ansaat von standortangepassten autochthonen Saatgutmischungen (Kräuteranteil mind. 50%). Pflege durch 2-malige Mahd pro Jahr mit abräumen des Schnittguts und Verzicht auf Düngung.

An dem Retentions- und Filterbecken sowie im Böschungsbereich sind, soweit wasserwirtschaftlich zulässig, heimische und standortgerechte Solitärsträucher und Strauchgruppen zu pflanzen. Pflanzung von niederwüchsigen Straucharten gemäß Pflanzliste III.

12.21 Bodenschutz

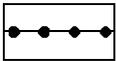
Sparsamer, schonender und fachgerechter Umgang mit Grund und Boden gemäß §§1a Abs.2 und 3, 202 BauGB sowie §§1, 2 und 7 BbodSchG). Unbelastete Böden sind fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden. Oberboden ist vor Beeinträchtigungen zu schützen und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Die DIN19731, DIN18915 und DIN 19639 sind bei der Planung und Bauausführung einzuhalten. Weitere Informationen zum Bodenschutz bei Baumaßnahmen enthält der Flyer "Bodenschutz beim Bauen", der als pdf auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg verfügbar ist. Baustelleneinrichtungsflächen sind nur innerhalb der Baugrundstücke und Verkehrsflächen zulässig.

Zur Sicherstellung eines sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgangs mit Grund und Boden wird ein Bodenmanagementkonzept erstellt und die Bauausführung der öffentlichen Erschließung bodenkundlich begleitet. Das Bodenmanagementkonzept umfasst folgende Punkte: Feststellung der physikalischen Eigenschaften des auszuhebenden Bodens; Erdmassenberechnungen (getrennt nach A-, B-, C-Horizont); Mengenangaben bezgl. künftiger Verwendung des Bodens; direkte Verwendung (im Baugebiet, außerhalb des Baugebietes); Trennung von Oberboden und kulturfähigem Unterboden bei Ausbau und Lagerung; Zwischenlagerung (Anlage von Mieten nach der DIN19731); Maßnahmen zur Vermeidung und zur Beseitigung von Bodenverdichtungen; Ausweisung von Lagerflächen sowie Ausweisung von Tabuflächen (keine bauseitige Beanspruchung).

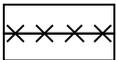
13. SONSTIGE PLANZEICHEN



13.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)



13.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und/oder Maß der baulichen Nutzungen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)



13.3 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen in Bezug auf die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen je Gebäude (§ 9 Abs. 1 BauGB Nr. 6 BauGB)

13.4 Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH) (§ 9 Abs. 3 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, WA2 und WA5 ist die Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (EFH) festgesetzt in 0,3m über der im Mittel gemessenen Straßenhöhe, gemessen jeweils in der Mitte der der öffentlichen Straße zugewandten Gebäudesseite. Abweichungen um + 0,3m sind zulässig.

13.5 Geländeanpassung an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenbaukörpers sind in den an die Straßenverkehrsfläche und an die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung angrenzenden privaten Grundstücksflächen unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einem Streifen mit einer Tiefe von 1,0 m zulässig.



13.6 geplanter Pflegewege

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 LBO)

1.1 Dachform von Hauptbaukörpern

Die Dachformen der Hauptdächer von Hauptbaukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplanes vorgeschrieben.

Abweichend davon sind Flachdächer (0-5°) bis maximal 20% der Grundfläche des jeweiligen Hauptgebäudes zulässig.

Mit Dachdurchbrechungen darf der Flachdachanteil überschritten werden. Bei der Berechnung der hier relevanten Grundfläche des jeweiligen Hauptgebäudes sind Gebäudeteile, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, nicht mitzurechnen.

1.2 Dachneigung

Die Dachneigung der Hauptdächer von Baukörpern sind gemäß den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des Lageplanes vorgeschrieben.

1.3 Dachdurchbrechungen

Als Dachdurchbrechungen gelten: Dachaufbauten (z.B. Dachgaupen, Widerkehre, Zwerchgiebel), Dacheinschnitte (z.B. Balkone, Loggien) sowie sonstige

Dachdurchbrechungen der Dachflächen (z.B. Treppenräume, Aufzugsüberfahrten). Sie sind bei Einhaltung folgender Maße zulässig:- Mit einer Gesamtlänge von 70 % der jeweiligen Gebäudelänge (Außenkante Außenwand zu Außenkante Außenwand)

- je Dachfläche nur je eine Form von Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachdurchbrechungen und
- ein Mindestabstand zum First (beim Sattel-, Walm- und Zelt Dach), zum Mansardknick (beim Mansarddach) von 0,8 m und
- ein Mindestabstand zum Ortgang von 1 m (Außenkante Außenwand) und
- ein Mindestabstand zu Kehlen und Graten von 1 m (horizontal gemessen) und
- ein Mindestabstand zwischen Dachaufbauten von 1 m (Außenkanten) und die traufseitige Wandhöhe von 3 m über der Rohfußbodenhöhe des betroffenen Raumes eingehalten wird, sofern keine gegenläufigen Dachneigungen entstehen.
- Bei Widerkehren, die die Traufe des Hauptdaches aufnehmen, kann von den Mindestabständen und der Wandhöhe abgewichen werden.

1.4 Fassadengestaltung

Glänzende Materialien und grelle Farben sowie verspiegelte Glasflächen sind unzulässig.

1.5 Dachdeckung

Glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

2. Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 LBO)

2.1 Standorte von Luft-, Wasser-, und Wärmepumpen

Luft-, Wasser-, und Wärmepumpen sind auf den unbebauten Flächen der Baugrundstücke unzulässig, sie sind in die Hauptgebäude, Garagen oder bauliche Nebenanlagen zu integrieren.

2.2 Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in Form von lebenden Hecken aus heimischen Laubgehölzen und begrünten Zäunen aus Holz- oder Metall zulässig. Entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind Zäune nur bis zu einer Höhe von 1,2 m sowie o.g. Hecken nur bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig. Auf maximal 10% der Grundstücksgrenze sind Unterbrechungen mit Stelen und Mauern zulässig.

2.3 Standorte für Abfallbehälter oder bauliche Nebenanlagen (z.B. Mülltonnenbox)

Abfallbehälter sind in Hauptgebäude oder bauliche Nebenanlagen (z.B. Mülltonnenbox) zu integrieren oder die Standplätze mit Sträuchern oder Hecken einzufassen.

D KENNZEICHNUNGEN UND HINWEISE

1.1 Füllschema der Nutzungsschablone (Planungsrechtliche Festsetzungen):

Planungsrechtliche Festsetzungen	
1	2
3	4
5	6
7	

- 1 Art der baulichen Nutzung
- 2 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)
- 3 höchstzulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
- 4 Bauweise
- 5 Höchstzulässige Wandhöhe (WH)
- 6 Höchstzulässige Gebäudehöhe (GH)
- 7 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden

1.2 Füllschema der Nutzungsschablone (Örtliche Bauvorschriften):

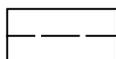
Örtliche Bauvorschriften
1
2

- 1 Dachform
- 2 Dachneigung



* beispielhaft

1.3 voraussichtliche Höhenlage der Erschließungsflächen und der Sohlhöhe der Retentionsbecken in m ü. NN im Lageplan hinweislich dargestellt.



1.4 Geplante Grundstücksgrenze

1.5 Energieeinsparung

Die Nutzung von regenerativen Energien wird durch das EEWärmeG des Bundes beim Neubau vorgegeben. Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Energieeinsparmaßnahmen werden ausdrücklich empfohlen.



1.6 Abgängiger Baum

1.7 Weiße Wanne

Zum Schutz vor Stau- oder Schichtwasser wird empfohlen die Untergeschosse mit einer weißen Wanne zu schützen.

1.8 Artenschutz und Schnitt- und Fällmaßnahmen an/von Gehölzen

Rodungen und die Freiräumung der Baufelder sind außerhalb der Fledermaus Sommerquartierszeit und Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszulösen. Bei Umbau- und Abrissmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen ist vor Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob Tiere der besonders geschützten Arten verletzt, getötet, ihre Entwicklungsfolge oder Ruhe-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten gestört werden kann. Ist dies der Fall, so ist eine Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Schnitt- und Fällmaßnahmen an/von Gehölzen sind ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen, um keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszulösen.



1.9 Öffentliche Parkfläche



1.10 Waldabstandslinie

1.11 Gestaltung unbebauter Flächen auf den Baugrundstücken

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme der Stellplätze, Zufahrten und Zugänge als Grünflächen (Wiese) anzulegen und mit Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Lose Stein-/Materialschüttungen sind unzulässig.

1.12 Stellplatzsatzung

Es gilt die jeweils aktuelle Stellplatzsatzung der Stadt Ravensburg.

1.13 Versickerung

Eine Versickerung gemäß des Wassergesetzes und dem Arbeitsblatt DWA-A 138 ist aufgrund der steilen Hanglage nicht möglich.

1.14 Einleitung in einen Vorfluter (Gewässer) / Regenwasserkanal

In dem Baugebiet wird anfallendes Schmutzwasser der Gebäude und Niederschlagswasser aus den Dach- und befestigten Flächen der privaten und öffentlichen Grundstücke gesammelt und im modifizierten Trennsystem abgeleitet. Das Schmutzwasser wird über den bestehenden öffentlichen Mischwasserkanal in der Gänshaldestraße zum Klärwerk Langwiese geleitet. Eine Versickerung ist aufgrund der Bodenverhältnisse nicht möglich (siehe geologisches Gutachten vom 25.11.2020). Das Niederschlagswasser der privaten und öffentlichen Flächen wird über einen öffentlichen Regenwasserkanal in den beiden nach A 117 dimensionierten Retentionsbecken gepuffert und mit einer Abflussspende von 15 l/s*ha in den Eckerscher Tobelbach eingeleitet.

1.15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeiten nach §75 Abs. 2 und 3 LBO behandelt.

1.16 Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers ist der vorsichtige und sachgerechte Umgang mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen entsprechend den einschlägigen Vorschriften und Fachnormen für Gefahrenstoffe und Abfall einzuhalten, sowie eine regelmäßige vorschriftsgemäße Wartung der Baumaschinen durchzuführen.

1.17 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen. (§ 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG))

1.18 Baugrunduntersuchung, Beweissicherungsverfahren

Es wird empfohlen, objektbezogene Baugrunduntersuchungen und Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

1.19 Hasenweiler-Formation

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Hasenweiler-Formation. Die anstehenden Gesteine neigen können in Hanglage und bei der Anlage von tiefen und breiten Baugruben zu Rutschungen neigen.

In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg sind Hinweisflächen für Rutschungsgebiete in der Umgebung eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

1.20 Hangwasser durch Starkregenereignisse

Aufgrund der Hanglage kann es bei Starkregenereignissen zu wild abfließendem Hangwasser kommen. Private Grundstückseigentümer sollten sich über einen privaten Objektschutz gegen dieses schützen. Zum Objektschutz vor Starkregenereignissen sollten Lichtschächte sowie Zufahrten zu Tiefgaragen bis zu 0,3 m über die Straßeneoberkante geführt werden. Die Verantwortung der Umsetzung der genannten Ausführungen und damit der ausreichende Objektschutz obliegt dem Eigentümer.

Zum Schutz von Starkregen aus dem oberliegenden Einzugsgebiet wird ein Abflussgraben errichtet welcher über die öffentliche Grünfläche in den Eckerschen Tobelbach einleitet.

1.21 Grundwasserschutz

Grundwasserbenutzungen bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese ist bei der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Ravensburg zu beantragen.

Die für das Erlaubnisverfahren notwendigen Antragsunterlagen müssen nach § 86 Absatz 2 WG von einem hierzu befähigten Sachverständigen gefertigt und unterzeichnet werden. Ein Formblatt über die notwendigen Unterlagen ist bei der Unteren Wasserbehörde erhältlich. Eine Erlaubnis für das Zutagefördern und Zutageleiten von Grundwasser zur Trockenhaltung einer Baugrube kann grundsätzlich nur vorübergehend erteilt werden. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser hat der Unternehmer gem. § 49 Absatz 2 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes unverzüglich anzuzeigen. Die Untere Wasserbehörde trifft die erforderlichen Anordnungen.



1.22 Waldsaum

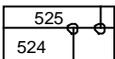


1.23 Von Bebauung freizuhalten Fläche außerhalb des Geltungsbereiches:

Für den fließenden Verkehr ist eine uneingeschränkte Sicht im Bereich von 0,8 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante sicherzustellen. Bäume mit einem Astansatz über 2,8 m über Fahrbahnoberkante sind zulässig.

E PLANUNTERLAGE

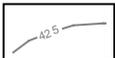
Die verwendete Plangrundlage ist auf dem Stand vom 02.02.2021. Sie verwendet das Koordinatensystem nach ETRS89/UTM Zone 32 und das Höhensystem DHHN2016 (HST170).



1. Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer



2. Haupt- / Nebengebäude, Bestand



3. Vorhandenes Gelände (Isohypsen) in m über Normalhöhenull (m ü. NHN)

Abfall

4. Geplanter Standort zum Aufstellen von Abfallbehältern am Abholtag



5. Bestandsbaum

F NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)



1.1 Waldbiotop im Sinne des § 32 BNatSchG: "Waldinsel mit Bachlauf O Ravensburg" (282234362412)



1.2 Denkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz: "Römischer Gutshof Breitenen" (106956056)

Bei Bodeneingriffen ist im markierten Areal mit Resten des Hauptgebäudes; Der Nebengebäude, einer Umgrenzungsmauer sowie weiteren Funden aus Keramik, Stein, Glas, Metall und Knochen zu rechnen.

G Anlagen

Wuchsklasse I

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Juglans regia	Walnuss
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus glabra	Bergulme

Wuchsklasse II

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Holzapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus pyraster	Holzbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Obstbäume als hochstamm in regionaltypischen Sorten	

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Aufgestellt:
Ravensburg, den 26.05.2021/06.10.2021
Stadtplanungsamt / Schmid

gez. Herrling
Herrling